

Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz

Lesefassung

Stand der Lesefassung: 03/2025

Die Lesefassung beinhaltet:

- die **Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz vom 29. November 2022**, geändert durch
- die Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz vom 06. März 2024 und
- die Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz vom 06. März 2025.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Schulsporthalle der „Max-Kienitz-Schule“ in Britz steht neben der Schule auch sporttreibenden Vereinen und Gruppierungen zur Durchführung des Sportbetriebs innerhalb des Schulbezirkes Britz zur Verfügung. Dabei haben die Belange der Schule und der Gemeinde Vorrang vor den Interessen der sporttreibenden Vereine und Gruppierungen zur Durchführung des Sportbetriebs.

(2) Zu anderen als sportlichen Zwecken wird die Schulsporthalle nur in Ausnahmefällen und auf Antrag zur Verfügung gestellt. Ein derartiger Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Schulsporthalle der „Max-Kienitz-Schule“ in Britz.

§ 3

Nutzungsrecht und Nutzungszeiten

(1) Die Schulsporthalle steht vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.

(2) An Schultagen ist eine außerschulische Nutzung der Schulsporthalle in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

(3) An den Wochenenden steht die Schulsporthalle in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

(4) In den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen steht die Schulsporthalle nicht zur Verfügung.

(5) Die Schulsporthalle wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen für die außerschulische sportliche Nutzung, insbesondere für den Übungsbetrieb der Sportvereine und für andere gemeinnützige Vereine sowie Organisationen zur Verfügung gestellt.

(6) Die Schulsporthalle darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen bzw. des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs verantwortlich.

§ 4

Zuständigkeit und Beantragung

(1) Die Schulsporthalle wird von der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, verwaltet.

(2) Anträge für regelmäßig wiederkehrende außerschulische sportliche Nutzung sind unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) bis zum 15. November eines Jahres für das Folgejahr zu stellen.

(3) Die Vergabe erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Anlage 2) zwischen der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, und dem jeweiligen Antragsteller. Dieser wird erst mit der Unterzeichnung wirksam.

(4) Die fristgerechte Zahlung des Nutzungsentgeltes und die in der Vereinbarung festgelegten Termine (Anlage 2) sind einzuhalten. Eine Nichtbenutzung der Schulsporthalle entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

(5) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen erteilte Auflagen verstoßen wird.

(6) Vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten dürfen durch den Antragsteller nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungen bzw. Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Entgeltspflicht

Die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in Trägerschaft der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, ist entgeltpflichtig, soweit diese Benutzungs- und Entgeltordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

§ 6

Nutzungsentgelt

(1) Für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in Trägerschaft der Gemeinde Britz werden die folgenden Nutzungsentgelte ab dem Jahr 2024 berechnet.

Kategorie A

eingetragene Sportvereine und gemeinnützige Vereine innerhalb des Schulbezirkes der Gemeinde Britz

Kategorie B

nicht vereinsorganisierte Sportgruppen und private Nutzer innerhalb des Schulbezirkes der Gemeinde Britz

Kategorie C

organisierter Nachwuchsbereich (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) der eingetragenen Sportvereine und gemeinnützige Vereine innerhalb des Schulbezirkes der Gemeinde Britz und für den Dienstsport der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Ortsfeuerwehr Britz.

(2) Im Einzelnen werden erhoben:

pro angefangene Stunde

Kategorie A 4,00 Euro

Kategorie B 10,00 Euro

Kategorie C 0,00 Euro

(3) Alle Nutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Pflichten der Nutzer

(1) Der Nutzer ist dazu verpflichtet, sich vor jeder Nutzung der Schulsporthalle in das Hallenbuch mit Uhrzeit, Datum, Vereinsname und Unterschrift des Verantwortlichen einzutragen.

(2) Die Schulsporthalle ist nach Beendigung jeder Nutzung ordnungsgemäß und in einem besenreinen Zustand zu verlassen.

(3) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Nutzung die Beleuchtung ausgeschaltet, die Fenster, Türen und Wasserhähne geschlossen werden.

(4) Dem Nutzer werden mit Erteilung des Nutzungsrechts Schlüssel für die Schulsporthalle ausgehändigt. Dies wird auf einem Übergabeprotokoll vermerkt. Die Schlüsselübergabe erfolgt personenbezogen und gegen eine Kautionshöhe von 50,00 Euro je Schlüssel durch die Amtsverwaltung. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Schlüssel nicht für Dritte zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Weiterhin ist der Nutzer zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet. Bei Verlust haftet der Nutzer. Der Verlust ist der Amtsverwaltung umgehend mitzuteilen.

(5) Die Nutzung muss von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines Verantwortlichen stehen, der für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt.

§ 8

Nutzungsgrundsätze und Verhalten in der Schulsporthalle

(1) Die Schulsporthalle wird nach verbindlicher Maßgabe der in der Schulsporthalle ausgehängten Hallenordnung genutzt.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Innenbereich der Schulsporthalle vor und nach jeder Nutzung auf sichtbare Gefahren zu untersuchen. Festgestellte Gefahren, Mängel oder Schäden sind dem Hausmeister der „Max-Kienitz-Schule“ in Britz unverzüglich anzuzeigen und im Hallenbuch entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mängel oder Gefahren Vorkehrungen zum Schutz von Personen oder Sachen notwendig machen.

(3) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern.

(4) Die Sportflächen in der Schulsporthalle dürfen nur in sauberen Sportschuhen, die mit einer hellen bzw. abriebfesten Sohle ausgestattet sind, betreten werden. Auch Besucher und Gäste dürfen den Sporthallenkomplex nur mit sauberen Turnschuhen betreten. Straßenschuhe sind verboten.

(5) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind auf dem gesamten Schulgelände der „Max-Kienitz-Schule“ Britz verboten.

(6) Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.

(7) Haustiere dürfen nicht in die Schulsporthalle mitgebracht werden.

(8) Die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.

(9) Die Nutzung der Schulsporthalle ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.

(10) Fundgegenstände sind beim Fundbüro des Amtes Britz-Chorin-Oderberg abzugeben.

§ 9

Hygienevorschriften

(1) Die Nutzung der Schulsporthalle ist unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Umgangsverordnung / Eindämmungsverordnung etc.) möglich, so keine anderslautende Entscheidung durch die Gemeinde Britz getroffen wird.

(2) Die Nutzung von Sportgeräten oder sonstigen Gegenständen ist nur zulässig, wenn die regelmäßige Desinfizierung dieser Gegenstände nach jeder Nutzung gewährleistet wird. Sollte dies nicht möglich

sein - zum Beispiel bei sehr großen Geräten wie Weichbodenmatten - ist auf eine ausreichende Hygiene - insbesondere Handhygiene - der nutzenden Personen vor und nach der Nutzung zu achten.

(3) Für die Einhaltung der Regelungen ist der unterzeichnende Antragsteller verantwortlich. Anweisungen dieser Person bzw. des Verantwortlichen nach § 3 Abs. 6 ist Folge zu leisten. Personen bzw. Nutzer, die sich nicht an die Einhaltung der Regelungen halten bzw. dazu bereit sind, diese anzuwenden, ist die weitere Nutzung der Schulsporthalle zu untersagen.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

(1) Bei Verstößen gegen Auflagen oder Normen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein erteiltes Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde.

(2) Aus wichtigem Grund kann das Nutzungsrecht ganz oder vorübergehend ohne Schadensersatzansprüche zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere für nicht vorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt.

§ 11

Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch die Nutzer aus Anlass der Benutzung der Schulsporthalle entstehen (inclusive Verlust des Schlüssels), haftet der Nutzer. Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, wird insoweit von allen Ansprüchen freigestellt.

(2) Der entstandene Schaden wird dem Nutzer von der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände, die beschädigt wurden oder verloren gegangen sind.

(4) Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Der Nutzer kann auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorhalten (z. B. Versicherung gegen Schlüsselverlust).

(6) Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch und schließt eine Gebäude-Haftpflichtversicherung ab.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in Britz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten der Ersten Änderung

Die Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten der Zweiten Änderung

Die Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Britz
vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz im Jahr 20__

Nutzer (Verein, Sportgruppe, Privatperson)

.....

vertreten durch: Nachname, Vorname

Anschrift (Straße und Hausnummer):

Postleitzahl und Wohnort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Rechtsform:

Nutzungsart / ausgeübte Sportart:

Altersgruppe Teilnehmer/-innen / Nutzer:

Zeitraum der Nutzung: von bis

Belegungszeiten:

Wochentage	Beginn	Ende	Gesamtstunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Weitere Bemerkungen und / oder nähere Erläuterungen:

.....
.....
.....
.....

Die Nutzungsberechtigung entsteht erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutz- / Einwilligungserklärung

Amt Britz-Chorin-Oderberg Der Amtsdirektor

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die neue DS-GVO enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Soweit es für die Durchführung von Antragsverfahren zur Förderung von Maßnahmen aus dem Prenzlauer Profil erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). Das Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr.7 DS-GVO.

2. Datenerhebung bei dem Betroffenen

Im Zuge der Bearbeitung Ihres Antrags sind entsprechende Nachweise bzw. Belege zur Berechnung beizubringen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung — nicht aber deren Höhe — geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Betroffenen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei der zuständigen Meldebehörde,
- beim Kreissportbund Barnim e.V.
- beim Landessportbund Brandenburg

4. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen im Zahlungsverkehr wird ein regelmäßiger Datenabgleich auch in automatisierter Form durchgeführt. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

5. Datenübermittlung an Dritte

Darüber hinaus möchte ich Sie informieren, dass wir Ihre Daten an folgende Behörden bzw. Institutionen

weiterleiten, wenn es für die weitere Bearbeitung erforderlich ist:

- Ministerium für Bildung, Sport und Kultur
- Kreissportbund Barnim e.V.
- Landessportbund Brandenburg.

6. Datenverarbeitung im Rahmen der Betreuungsstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für statistische Erhebungen des Förderbedarfs, erfolgte Förderungen, Prüfung von gesetzlichen Grundlagen verwendet. Die Daten dürfen hierfür an die Gemeindevertreter, an den Kreissportbund Barnim e.V., an den Landessportbund Brandenburg sowie an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg übermittelt werden.

7. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten an die Amtskasse des Amtes Britz-Chorin-Oderberg übermittelt.

8. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gelöscht, wenn sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt längstens 10 Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

9. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften des Haupt- und Ordnungsamtes des Amtes Britz-Chorin-Oderberg bzw. mit der von diesem vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde wenden.

10. Kontaktdaten/ Adressen

Verantwortliche:

Amtsleiterin des Haupt- und Ordnungsamtes,
Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Tel.: 03334 - 457664
E-Mail: Hauptamt@amt-bco.de

behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte des Amtes Britz-Chorin-Oderberg,
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Tel.: 03334 - 457625
E-Mail: Datenschutz@amt-bco.de

Landesdatenschutzbeauftragte:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77, 14537 Kleinmachnow
Tel.: 033203 – 356 0, Fax: 033203 – 356 49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Datum:

Name, Vorname:

Unterschrift:

Nutzungsvereinbarung
über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der
Gemeinde Britz

zwischen der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg,
(nachfolgend Nutzungsrechtgeber genannt)

und dem Verein, der Sportgruppe, der Privatperson

.....
(nachfolgend Nutzungsrechtnehmer genannt)

vertreten durch: Nachname, Vorname
Anschrift (Straße und Hausnummer):
Postleitzahl und Wohnort:
Telefonnummer:
E-Mail:

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 1
Allgemeines

1. Der Nutzungsrechtgeber überlässt dem Nutzungsrechtnehmer die Schulsporthalle Britz
für den Zweck

.....
Das Nutzungsverhältnis beginnt am um Uhr
und endet am um Uhr.

2. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzungsrechtnehmer die Bedingungen der
Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der
Schulsporthalle Britz (Anlage 1) und die damit verbunden Verpflichtungen an und stellt die
Einhaltung sicher.

§ 2

Außerkräftreten und Kündigung der Vereinbarung

Nutzungsrechtnehmer, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz (Anlage 2) verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 3

Nutzungsentgelt und Schlüsselkaution

Der Nutzrechtnehmer entrichtet gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von

..... EUR / Netto
..... zzgl. Ust.
..... **EUR / Brutto.**

Dieser Betrag ist auf nachfolgendes Konto der Gemeinde Britz unter Angabe des Verwendungszwecks bis zum **1. Juli des auf den Antrag folgenden Jahres** einzuzahlen.

Sparkasse Barnim

IBAN: DE 73 1705 2000 2070 0000 04

BIC: WELADED1GZE

Verwendungszweck: 20204 - 4240101 - 4411000,

Verein / Sportgruppe / Person

Mit Abschluss der ersten Nutzungsvereinbarung ist die Schlüsselkaution zu entrichten. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird die Kaution erstattet.

§ 5

Änderung der Vereinbarung, Salvatorische Klausel

1. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand sind nur in schriftlicher Form gültig. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und der gemeinnützigen Bedeutung der beabsichtigten Regelung möglichst nahekommt.
3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt worden. Jede Vertragspartei erhält hiervon eine Ausfertigung.

Folgende Anlagen sind Bestandteile der Nutzungsvereinbarung über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz

- Anlage 1 Schlüsselübergabeprotokoll,
- Anlage 2 Benutzungs- und Entgeltordnung der außerschulischen sportlichen Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz und
- Anlage 3 Hallenordnung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz.

Nutzungsrechtgeber

Nutzungsrechtnehmer

Gemeinde Britz,
vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg

.....
vertreten durch
.....

Britz, den

Britz, den

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlage 1

**zur Nutzungsvereinbarung über die außerschulische sportliche Nutzung der
Schulsporthalle der Gemeinde Britz**

SCHLÜSSELÜBERGABEPROTOKOLL

Schlüsselnummer

Anzahl

Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, übergibt
den / die Schlüssel für die Schulsporthalle Britz an den Nutzungsrechtnehmer.

Nutzungsrechtgeber

Nutzungsrechtnehmer

Gemeinde Britz,
vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg

.....
vertreten durch

.....

Britz, den

Britz, den

.....

.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)